

Kurzinfo Blankverordnung

Nur bei:

SB1 Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten mit motorisch-funktionellen Schädigungen (bspw. rheumatische Erkrankungen, Arthrose, Zustand nach Hand-Operationen u.a.)

PS3 Wahnhafte und affektive Störungen, Abhängigkeitserkrankungen (bspw. Depression, Schizophrenie, Suchtproblematik u.a.)

PS4 Dementielle Syndrome (bspw. Alzheimer-Demenz, vaskuläre Demenz u.a.)

Es dürfen

nur Heilmittel erbracht werden, die als verordnungsfähige Heilmittel gemäß Heilmittelkatalog den jeweiligen Diagnosegruppen zugeordnet sind, nämlich

**motorisch-funktionelle Behandlung (SB1),
psychisch-funktionelle Behandlung, Hirnleistungstraining (PS3, PS4).**

Als **ergänzende Heilmittel** kommen in Betracht (jeweils **für Diagnosegruppe SB1**):

- Thermische Anwendung zu jedem Behandlungstermin, soweit diese therapeutisch indiziert ist.
- Bis zu zwei ergotherapeutische Schienen, soweit eine Schiene jeweils unter dem Schwellenwert von 400,00 EUR bleibt.

Gültigkeit:

Eine Blankverordnung hat eine Gültigkeit von **16 Wochen** gerechnet **ab dem Ausstellungsdatum**

Nach Ablauf der 16 Wochen kann für dieselbe Diagnose (ICD-10-zweistellig, z.B. F6, F7) und dieselbe Diagnosegruppe **erneut ausgestellt werden**

Die **Dauer eines Behandlungstermins** kann **zwischen 30 Minuten (Minimum) und 180 Minuten (Maximum)** betragen

Behandlungsmenge

Zu jedem Behandlungstermin wird ein Zeitintervall 15min (ZI) für **die Vor- und Nachbereitung** gezählt und abgerechnet. **--Wird nicht auf der Verordnung Dokumentiert**

Es gibt innerhalb der Blankverordnung **keine Höchst- und orientierende Behandlungsmenge**

Beginn und Ende

Behandlung innerhalb von **28 Kalendertagen** nach Ausstellung der Verordnung
Dringlicher Behandlungsbedarf: **14 Kalendertagen** nach Ausstellung der Verordnung

Anders als bei einer Verordnung nach § 125 SGB V müssen Beendigung und Abbruch jedoch nicht auf der Verordnung dokumentiert werden (§ 2 Abs. 8 Satz 3).

Hausbesuche - Beratung zur Integration in das häusliche/soziale Umfeld - Bericht

a) bedürfen Hausbesuche der ärztlichen Verordnung.

Innerhalb einer Blankoverordnung können bis zu zwei Termine Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld durchgeführt und abgerechnet werden. Für die Behandlungstermine gelten auch hier eine Dauer von mindestens 30 Minuten und bis zu 180 Minuten und wird in Zeitintervallen (ZI) von je 15 Minuten gestaltet, sowie ein Zeitintervall (ZI) für die Vor- und Nachbereitung gezählt und abgerechnet.

Die Verordnenden könne auf dem Muster 13 einen Bericht anfordern.

Der Bericht an den/die Verordnende muss folgende Mindestinhalte haben:

Geplantes Therapieziel

Darstellung der erzielten Behandlungsergebnisse

angewendete Heilmittel und Anzahl der Behandlungsergebnisse

Angabe von ZI je Blankoverordnung

Angabe der Frequenz

Ein Behandlungstermin umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

SB1	Phase grün	Phase gelb	Phase rot
Maßnahmen			9 % Abschlag auf die ZI innerhalb der roten Phase
Anzahl ZI pro Blanko-VO (16 Wochen Gültigkeit/ inkl. Vor- und Nachbereitung, Verlaufsdocumentation)	0 – 128 ZI	129 - 176 ZI	ab 177 ZI

Ampel für PS3 und PS4:

PS3/PS4	Phase grün	Phase gelb	Phase rot
Maßnahmen			9 % Abschlag auf die ZI innerhalb der roten Phase
Anzahl ZI pro Blanko-VO (16 Wochen Gültigkeit/ inkl. Vor- und Nachbereitung, Verlaufsdocumentation)	0 – 176 ZI	177 - 200 ZI	ab 201 ZI